

13. 11. 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 3; BAT §§ 22, 23; TO.A/BAT Anlage 1 und TV zur Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TO.A vom 15.1.1960 (Vergütungsgruppe VI b, 3. Fallgruppe)

Leitsätze:

1. Die in der 3. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b (neu) aufgeführten Buchhalter in Kassen heben sich deshalb aus der Vergütungsgruppe VII heraus, weil sie zusätzlich zu ihrer Tätigkeit nach Gruppe VII, für die sie gründliche Fachkenntnisse benötigen, auch besonders schwierige Arbeiten verrichten.
2. Die Verrichtung besonders schwieriger Arbeiten (hier: Betrauung mit der selbständigen Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten) muß nicht für sich allein die überwiegende Tätigkeit sein.
3. Die selbständige Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten erfordert nicht, daß der Buchhalter die von ihm angeordneten Vollstreckungsmaßnahmen auch selbst durchführt.

Aktenzeichen: 4 AZR 57/62

Urteil des BAG vom 13. Februar 1963

LAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 57/62
Sa 417/61 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 13. Februar 1963
vz. Missler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1963 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel
und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und
Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

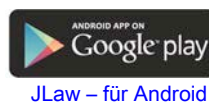
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Dezember
1961 - 8 Sa 417/61 - wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht als Verwaltungsangestellter in den Diensten der Beklagten. Seit dem 1. April 1946 erhält er Vergütung nach der Gruppe VII TO.A und bearbeitet seit dem Jahre 1947 die Hundesteuer der Steuergasse 4/5. Der Kläger hat die Aufgabe, in rd. 2800 Fällen für die Verbuchung der Hundesteuer in einer Maschinenbuchhaltung zu sorgen. Für jeden Hundesteuerfall ist eine Karteikarte angelegt. Der Kläger hat vierteljährlich und jährlich Hundesteuerabschlüsse zu fertigen und den ordnungsgemässen Eingang der Hundesteuer zu überwachen. Die in der Mitte eines jeden Kalendervierteljahres fällige Hundesteuer wird öffentlich angemahnt. Geht sie auch nach einer 14-tägigen Schonfrist noch nicht ein, so kann der Kläger an die Zahlung durch individuelle Mahnschreiben erinnern, oder alsbald Vollstreckungsauftrag an eine besondere Vollstreckungsabteilung der Beklagten erteilen. Der Kläger führt zwar eine Zwangsvollstreckung selbst nicht durch, ordnet jedoch die einzelnen Massnahmen unter Benutzung vorhandener Formulare in eigener Zuständigkeit an (Sachpfändung, Lohnpfändung, Pfändung von Mieten, Abholung und Versteigerung des Hundes usw.). Erfolgt nachträgliche Zahlung, so hat der Kläger den Vollstreckungsauftrag alsbald zurückzunehmen.

Der Kläger ist der Ansicht, er erfülle mit seiner Tätigkeit die Merkmale der Vergütungsgruppe VI b TO.A (neu) ab 1. Januar 1960. Er sei Buchhalter, der sich dadurch aus der Verg.Gr. VII TO.A heraushebe, dass er besonders schwierige Arbeiten verrichte, nämlich die selbständige Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten. Der Kläger hat beantragt festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger seit 1. Januar 1960 Bezüge nach Verg.Gr. VI b TO.A zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen und vorgetragen, die Vollstreckung selbst werde von der Vollstreckungsstelle durchgeführt. Soweit der Kläger mit der Bearbeitung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von Vollstreckungsangelegenheiten betraut sei, handele es sich durchweg um einen einfachen Schriftwechsel und sich ständig wiederholende Arbeiten unter Verwendung von Vordrucken. Die Tätigkeit des Klägers als eines Buchhalters für die Hundesteuer sei mit der Vergütungsgruppe VII TO.A bereits günstig bewertet. Einfache Pfändungsmassnahmen erforderten nicht einmal gründliche Kenntnisse des Vollstreckungsrechts.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des Klägers unter Zulassung der Revision der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Die 3. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b (neu), die der Kläger für seine Tätigkeit in Anspruch nimmt, erfasst "Buchhalter in Kassen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, dass sie besonders schwierige Arbeiten verrichten". Das letztere Tätigkeitsmerkmal ist nach der Legaldefinition in den Klammerbeispielen u.a. erfüllt, wenn ein Buchhalter mit der selbständigen Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten betraut ist. In die 2. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII gehören demgegenüber "Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit in Kassen".

1) Das Berufungsgericht hat über die Frage, ob der Kläger Buchhalter oder Kontenverwalter ist, folgende Feststellungen getroffen: Der Kläger erhalte zwar von der Steuerkasse die Angaben über die Soll-Stellung; die Buchung selbst erfolge auch nach entsprechender



- 4 -

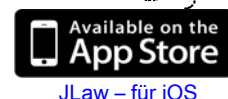
Vorbereitung durch den Kläger maschinell; dieser sei aber für die Buchungsvorgänge verantwortlich und müsse dafür Sorge tragen, dass die Soll-Stellung am Anfang des Jahres und bei Neuzugängen im Laufe des Jahres erfolge. Er müsse die ordnungsgemässe Verbuchung der Eingänge in der Maschinenbuchhaltung vorbereiten und anschliessend auf ihre Richtigkeit prüfen. Bei unvollständigen Angaben auf den Überweisungen müsse er diese ergänzen. Vierteljährlich und jährlich seien an Hand der einzelnen Kontenkarten Abschlüsse aufzustellen. Diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über den Aufgabenkreis des Klägers sind für das Revisionsgericht bindend. Verfahrensrügen werden von der Revision insoweit nicht mehr erhoben. Wenn das Berufungsgericht auf Grund des festgestellten Sachverhalts annimmt, der Kläger übe eine echte buchhalterische Tätigkeit aus, so ist dies entgegen der Auffassung der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Im übrigen sind auch die Parteien im ersten und zweiten Rechtszug übereinstimmend selbst davon ausgegangen, der Kläger übe eine buchhalterische Tätigkeit aus. Unter diesen Umständen bedarf es hier keiner weiteren Erörterung und Abgrenzung der Begriffe des "Buchhalters" und des "Kontenverwalters" der Vergütungsgruppe VII (2. Fallgruppe) und der "Kontenführung" (Klammerbeispiel der Verg.Gr. VIII, 1. Fallgruppe)

2) Der Kläger arbeitet in der Steuerkasse 4/5 der Beklagten, also in einer "Kasse" im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938 (RGBl. I, 1583); damit sind die Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 erfüllt. Es handelt sich nicht um eine Kasse in einem Betrieb mit kaufmännischer Buchführung, deren Angestellte unter die jeweils 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppen VII bzw. VI b (neu) fallen ("Angestellte im Buchhaltereidienst"; vgl. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 des TV vom 15. Januar 1960).

3) In der 3. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b werden die Buchhalter der Vergütungsgruppe VII erfasst, die sich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dadurch aus dieser herausheben, dass sie besonders schwierige Arbeiten verrichten. Es muss sich also um Buchhalter handeln, die vorab die Tätigkeitsmerkmale der 2. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII erfüllen, indem sie gründliche Fachkenntnisse besitzen und für ihre Tätigkeit in Kassen auch benötigen. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen dieser Merkmale ohne Rechtsirrtum festgestellt. Die Tätigkeit des Buchhalters der 2. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII wird in der 3. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b (neu) dadurch qualifiziert, dass zusätzlich besonders schwierige Arbeiten verrichtet werden, ohne dass diese für sich allein genommen notwendig überwiegen müssten. Es genügt, dass die Tätigkeit des Angestellten nach den Merkmalen der 2. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII und die besonders schwierigen Arbeiten zusammen die überwiegende Tätigkeit ausmachen. Die 3. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b (neu) verlangt nämlich nicht, dass die Buchhalter in Kassen "besonders schwierige Arbeiten verrichten", -dann freilich müsste die überwiegende Tätigkeit durch besonders schwierige Arbeiten gekennzeichnet sein -, sondern es wird lediglich bestimmt, die Buchhalter müssten sich aus den gegebenen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, dass sie zusätzlich auch besonders schwierige Arbeiten verrichten. Eine derartige, an sich in die Vergütungsgruppe VII gehörende, qualifizierte, aber bisher nicht besonders bewertete Tätigkeit eines Buchhalters wird durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 von der 3. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b (neu) erfasst. Dafür, dass die "besonders schwierigen Arbeiten" des Buchhalters jedenfalls hier nicht die überwiegende Tätigkeit ausmachen müssen, spricht insbesondere das einschlägige Klammerbeispiel, nämlich Buchhalter, "die mit der selbständigen Bearbeitung von Voll-



- 5 -

streckungsangelegenheiten betraut sind." Diese Ausdrucksweise besagt, dass der Buchhalter neben seiner unter die 2. Fallgruppe Verg.Gr. VII TO.A fallenden Tätigkeit in seinem buchhalterischen Aufgabengebiet Vollstreckungsangelegenheiten selbständig zu bearbeiten hat, soweit sie anfallen. Die Zahl der zu einer Vollstreckung führenden Steuerfälle unterliegt nämlich naturgemäss Schwankungen, so dass der insoweit erforderliche Arbeitsaufwand bald grösser, bald geringer ist. Würde man verlangen, dass diese Tätigkeit allein überwiegt, so hinge es von reinen Zufälligkeiten ab, ob und in welchen Zeiträumen Ansprüche auf Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b (neu) bestünden. Es genügt also, dass der Kläger, wie vom Berufungsgericht festgestellt, mit der Bearbeitung in Vollstreckungsangelegenheiten, die in nicht unbeachtlichem Umfang anfallen, betraut ist. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, kommt es jeweils auf die konkrete Fallgruppe, evtl. die dort gegebenen, Normencharakter tragenden Beispiele an, ob das oder die Merkmale, durch die ein Angestellter sich aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe (höhere Ordnungszahl) "heraushebt" die überwiegende Tätigkeit darstellen müssen oder nicht.

4) Der Kläger ist mit der "selbständigen Bearbeitung" von Vollstreckungsangelegenheiten betraut. Das Berufungsgericht stellt hierzu fest, der Kläger könne nach Fälligkeit die Hundesteuer nochmals anmahnen und alsdann die Zwangsweise Beseitigung veranlassen oder er könne diese Massnahmen auch von vornherein veranlassen. Der Kläger erteile unter Verwendung von Formularen selbst den Vollstreckungsauftrag und bestimme auch die Art der Vollstreckungsmassnahme (Sachpfändung, Lohnpfändung, Abholung und Versteigerung des Hundes usw.), die dann von einer besonderen Vollstreckungsstelle durchgeführt werde. Eventuelle zwischenzeitliche Veränderungen müsse er an die Vollstreckungsstelle weitergeben und bei nachträglicher Zahlung den Vollstreckungsauftrag zurückziehen. Eine "Bearbeitung" von Vollstreckungsangelegenheiten erfordert,



wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, nicht eine Durchführung der Vollstreckung in eigener Person. Es handelt sich um die qualifizierte Tätigkeit eines angestellten Buchhalters, nicht eines Vollstreckungsbeamten. Es kommt nur darauf an, dass der Angestellte aus eigener Initiative alle die Massnahmen einzuleiten und ihre Durchführung zu überwachen hat, die dem Eingang der fälligen, aber nicht bezahlten Steuerschulden dienen. Es genügt die interne, büromässige Bearbeitung und Veranlassung der erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen. Inwiefern die Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheiten durch den Kläger nicht "selbständig" erfolgen soll, wie die Revision meint, ist angesichts der bindenden Feststellung im Berufungsurteil nicht verständlich. Der Kläger hat nämlich auf eigene Initiative und in eigener Verantwortung Vollstreckungsaufträge zu erteilen und auch zu bestimmen, welcher Art die Vollstreckung sein soll. Die Verwendung von Formularen steht dabei einer "selbständigen" Bearbeitung nicht entgegen (vgl. BAG in AP Nr. 60 zu § 3 TO.A). Für Buchhalter der Fallgruppe 3 der Vergütungsgruppe VI b (neu) genügt ebenso wie für die Angestellten der Fallgruppe 6, dass sie in der Regel ihre Tätigkeit ohne Anweisung und Anleitung ausüben (so das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 12.12. 1962 -4 AZR 412/61-). Das ist beim Kläger der Fall. Die "selbständige Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten" darf nicht mit dem Begriff der "selbständigen Leistung" im Sinne der 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b (neu) verwechselt werden.

Schliesslich kann man entgegen der Auffassung der Revision nicht zwischen einer leichten und einer schwierigeren Bearbeitung von Vollstreckungs-



- 8 -

angelegenheiten unterscheiden. Die selbständige Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten durch Buchhalter der 2. Fallgruppe der Verg.Gr. VII TO.A ist nach dem Klammerbeispiel der hier anzuwendenden Tarifnorm ohne weiteres eine besonders schwierige Arbeit. Letztere hat übrigens mit den "gründlichen Fachkenntnissen" der 1. und 2. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII nichts zu tun.

Hiernach war die Revision der Beklagten auf ihre Kosten (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

Senatspräsident
Irr. Poelmann ist
beurlaubt

gez. Dr. Martel Dr. Martel Dr. Auffarth
Grote Dr. Schwennicke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

